

7.4.

Vertrag zwischen

der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),
vertreten durch Hans Ambühl, Generalsekretär EDK

dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),
vertreten durch Eric Fumeaux, Direktor BBT

dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW),
vertreten durch Gerhard Schuwey, Direktor BBW

Auftraggeber

und

educa.ch
vertreten durch Max Frenkel, Präsident der Genossenschaft und Francis Moref, Direktor educa.ch

Auftragnehmer

betreffend

den Einsatz der Schweizerischen Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB)

vom 21. Mai 2001

1. Vertragszweck

Mit dem vorliegenden Vertrag bezwecken die Vertragspartner, für die Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Informationstechnologie im Bildungswesen die Schweizerische Fachstelle

für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB) einzusetzen.

2. Aufgaben

Die SFIB hat insbesondere die Aufgaben

2.1. im Bereich Dienstleistungen

- Verhandlungen mit Softwareherstellern zu führen mit dem Ziel, die Verfügbarkeit von Software (deutsch, italienisch, französisch) für den Unterricht zu günstigen Bedingungen auszuhandeln,
- über Fragen der ICT zu informieren und eine entsprechende Dokumentation zu erstellen, und
- Schulbehörden, Lehrpersonen und andere interessierte Kreise zu beraten, Netzwerke zu schaffen und zu unterhalten.

2.2. im Bereich Pädagogische Arbeiten

- pädagogische Projekte zu initiieren, zu unterstützen und zu vernetzen, und
- Tagungen auf nationaler und regionaler Ebene (Netd@ys, Kolloquien, thematische Tagungen,) durchzuführen.

2.3. im bildungspolitischen Bereich

- die bildungspolitischen Anliegen der Kantone und des Bundes durch Stabsarbeit in ICT-Belangen zu unterstützen,
- die Kantone und den Bund in ICT-Belangen fallweise auf nationaler oder internationaler Ebene zu vertreten (Veranstaltungen, Projekte und ähnliches), und

- die Geschäftsstelle der "Task Force ICT und Bildung" zu führen.

3. Zusammenarbeit

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung arbeitet die SFIB mit entsprechenden Fachstellen, Schulen und Ausbildungsstätten der Kantone und des Bundes, mit den pädagogischen Dokumentations- und Medienzentren sowie mit den Fachkommissionen der EDK, des BBT, des BBW und der Kantone zusammen. Sie hält Kontakt zu entsprechenden ausländischen Fachstellen.

4. Weisungs- und Kontrollrecht

- 4.1. educa.ch verpflichtet sich, für die SFIB ein fachtechnisches, paritätisches Aufsichts- und Führungsorgan (Vorstand SFIB) mit Vertretern der Kantone (EDK) und des Bundes (BBT, BBW) einzurichten.
- 4.2. Die Auftraggeber haben gegenüber der SFIB in denjenigen Bereichen, in denen sie als Einzelauftraggeber auftreten, ein direktes Weisungs- und Kontrollrecht.

5. Pauschalentschädigung

Die Auftraggeber verpflichten sich, vorbehältlich der entsprechenden Kreditbeschlüsse durch die zuständigen Organe, educa.ch die Leistungen der SFIB im Rahmen der Auftrags Erfüllung wie folgt zu entschädigen:

Jährliche Pauschalentschädigung seitens der EDK und des BBT

Leistungen im Rahmen des Grundauftrags gemäss Ziffer 2 werden ab Vertragsbeginn mit einer jährlichen Pauschale (exkl. Mehrwertsteuer) in der Höhe von

Fr. 800'000.-- für das BBT

Fr. für die EDK

(Betrag wird im Rahmen des Budgetprozesses EDK festgelegt werden)

entschädigt. Eine Anpassung der Entschädigungen erfolgt frühestens nach 3 Jahren.

Leistungen des BBW

Das BBW leistet der SFIB einen jährlichen Beitrag von Fr. 150'000.- für die internationalen Aktivitäten, die sie zu Gunsten des Bundes im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) erbringt. Die SFIB erstattet dem BBW jährlich Bericht über ihre internationalen ICT-Aktivitäten.

6. Projektfinanzierung

Leistungen im Rahmen von grösseren Projekten, die nicht im Grundauftrag gemäss Ziffer 2 enthalten sind, werden zusätzlich zur jährlichen Pauschalentschädigung abgegolten. Über die Höhe der jeweiligen Entschädigung verständigt man sich im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses des jeweiligen Auftraggebers.

Das BBW erklärt sich insbesondere bereit, der SFIB von Fall zu Fall die Beteiligung an einzelnen Projekten im Rahmen von international vernetzten Programmen (z.B. EU-Bildungs- und Forschungsprogramme bzw. EUN-Projekte) zu finanzieren.

7. Zahlungstermine

Die Auszahlung der jährlichen Pauschalentschädigung erfolgt in zwei Teilen, jeweils Ende Januar und Ende August eines Kalenderjahres. Die Auszahlung der Entschädigung für Einzelprojekte wird im Rahmen der Festlegung der Entschädigungshöhe vereinbart.

8. Aufhebung eines Vertrages

Der Vertrag vom 24. April 1991 zwischen der EDK, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und dem FI sowie die Vertragsergänzungen vom 26.10./1.11./7.12.1995 werden aufgehoben.

9. In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt vorbehältlich der in Ziffer 10 geregelten Ausnahme auf den 15. Mai 2001 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

10. Übergangsbestimmung

Die finanziellen Verpflichtungen der EDK und des BBT für das Jahr 2001 richten sich nach den im Vertrag vom 24. April 1991 zwischen der EDK, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und dem FI sowie den in den Vertragsergänzungen vom 26.10./1.11./7.12.1995 enthaltenen Grundsätzen.

Bern, 21. Mai 2001

Für die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

Für das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Der Direktor: Eric Fumeaux

Für das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW)
Der Direktor: Gerhard Schuwey

Für educa.ch
Der Präsident: Max Frenkel
Der Direktor: Francis Moret